

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0141.50/8661

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 12. Mai 2015

**Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Drs.-Nr.: 6/1120**  
**Thema: Menschenhandel, Zwangsprostitution und Prostitution im  
Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

**A. Menschenhandel**

**I. Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung**

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung in Bezug auf  
Menschenhandel im Freistaat Sachsen vor? (Bitte aufschlüsseln  
nach jeweils Fällen aus Polizei- und Justizstatistik sowie der  
Dunkelziffer, nach Geschlecht und Herkunftsländern jeweils für  
die Jahre 2002 bis 2014.)**

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sind seit dem 19. Februar 2005 in § 232 StGB neu geregelt. Die entsprechenden Änderungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden zum 1. Januar 2006 wirksam.

Bezüglich der Angaben zum Geschlecht und zur Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen und Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wird auf die Beantwortung der Fragen A.I.3 (Tatverdächtige) bzw. A.I.5 (Opfer) verwiesen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnenli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Menschenhandel gemäß §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB**

Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	
		Anzahl	in %
2002	9	7	77,8
2003	3	3	100,0
2004	12	10	83,3
2005	18	16	88,9

**Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB**

Jahr	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle	
		Anzahl	in %
2006	6	6	100,0
2007	11	10	90,9
2008	9	5	55,6
2009	5	4	80,0
2010	22	21	95,5
2011	21	18	85,7
2012	25	19	76,0
2013	25	20	80,0
2014	12	11	91,7

Hinsichtlich der Statistik der sächsischen Staatsanwaltschaften wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die darin enthaltenen Daten beruhen auf einer elektronischen Recherche in den Verfahrensdatenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand vom 13. März 2015.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist im Übrigen nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz vergleichbar, da sich der Erfassungszeitpunkt um die Zeitspanne zwischen polizeilichem Abschluss und rechtskräftiger Entscheidung verschiebt, die Erfassungskriterien grundsätzlich unterschiedlich sind und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren kann.

Die Frage zur Dunkelziffer ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen.

Gemäß Art. 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Art. 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004, Vf. 44-I-03).

2. Ist ein Zusammenhang zwischen der Liberalisierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz (ProstG) im Jahr 2002 und einer Ausweitung des Phänomens des Menschenhandels von Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung festzustellen und falls ja, wie begründet die Staatsregierung ihre Auffassung?

Der Staatsregierung liegen keine Statistiken oder Studien vor, dass die Liberalisierung der Prostitution durch das Prostitutionsgesetz zu einer Ausweitung des Phänomens des Menschenhandels von Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geführt hat.

3. Gegen wie viele Tatverdächtige wurde seit dem Jahr 2000 aufgrund des Verdachts der Verwirklichung des Straftatbestandes „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ gem. § 232 StGB (bzw. §§ 180 b, 181 StGB alte Fassung) ermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Geschlecht sowie Herkunft der Täter und Täterinnen.)

**Menschenhandel gem. §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB - ermittelte Tatverdächtige**

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich	Nichtdeutsche
2000	9	8	1	6
2001	14	11	3	7
2002	8	8	-	-
2003	5	4	1	-
2004	15	12	3	7
2005	13	9	4	5

**Menschenhandel gem. §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB - ermittelte Tatverdächtige**

Staatsangehörigkeiten	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Deutschland	8	8	5	8	7	3
Albanien	-	1	-	-	-	-
Bulgarien	-	1	-	-	-	-
Griechenland	-	1	-	-	-	-
Italien	-	-	-	-	-	2
Mazedonien, ehem. jugoslawische Rep.	-	1	-	-	-	-
Niederlande	-	-	-	-	1	-
Slowakei	1	-	-	-	-	-
Russische Föderation	-	-	-	-	1	-
Türkei	-	-	-	-	-	3
Tschechische Republik	3	1	-	-	-	1
Ukraine	-	-	-	-	3	-
Weißrussland (Belarus)	1	-	-	-	2	-
Pakistan	-	2	-	-	-	-

**Menschenhandel zum Zwecke der sex. Ausbeutung gem. § 232 StGB - ermittelte Tatverdächtige**

Jahr	insgesamt	Anzahl	männlich in %	Anzahl	weiblich in %	Anzahl	Nichtdeutsche in %
2006	10	7	70,0	3	30,0	5	50,0
2007	18	12	66,7	6	33,3	6	33,3
2008	6	3	50,0	3	50,0	3	50,0
2009	5	4	80,0	1	20,0	3	60,0
2010	23	12	52,2	11	47,8	13	56,5
2011	17	12	70,6	5	29,4	7	41,2
2012	25	15	60,0	10	40,0	12	48,0
2013	26	24	92,3	2	7,7	20	76,9
2014	11	7	63,6	4	36,4	7	63,6

**Menschenhandel zum Zwecke der sex. Ausbeutung gem. § 232 StGB - ermittelte Tatverdächtige**

Staatsangehörigkeiten	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
Deutschland	4	6	13	10	10	2	3	12	5
Albanien	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	-	4	-	1	-	-	-	1	1
Frankreich	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Italien	-	-	-	-	1	-	-	1	-
Litauen	-	-	-	1	1	-	-	-	-
Polen	-	1	1	-	-	-	-	-	2
Rumänien	2	9	4	2	-	1	-	-	-
Slowakei	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Russische Föderation	-	-	-	-	1	-	-	1	1
Türkei	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	1	2	2	1	5	1	1	2	-
Ungarn	4	3	3	-	-	-	-	-	-
Ukraine	-	-	1	-	1	-	-	-	-
Serbien	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Nigeria	-	-	-	-	1	-	2	-	-
Aserbaidschan	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Vietnam	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Thailand	-	-	-	1	-	-	-	-	-
China	-	-	-	1	-	-	-	-	-
staatenlos	-	-	-	-	1	-	-	-	-

4. Wie viele Verurteilungen gab es in diesem Zeitraum wegen der Verwirklichung des Tatbestandes „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ gem. § 232 StGB? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Geschlecht sowie Herkunft der Täter und Täterinnen.)

Es wird auf die Anlage 2 verwiesen. Die darin enthaltenen Daten beruhen auf einer elektronischen Recherche in den Verfahrensdatenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand vom 13. März 2015.

**5. Wie viele Menschen sind in Sachsen Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014 nach Alter, Geschlecht sowie Herkunft.)**

**Menschenhandel gem. §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB**

Jahr	Kinder		Jugendl.		Heranwachs.		Erwachsene			
			14	14	18	18	21	21	60	60
	unter	bis unter	bis unter	unter	bis unter	bis unter	und	älter		
ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	m	w	m	w	m	w	m	w
2002	9	2	7	2	3	-	-	3	-	1
2003	3	1	2	-	-	-	1	-	-	1
2004	19	3	16	1	1	-	1	6	1	8
2005	16	1	15	-	-	-	6	1	8	-

**Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB**

Jahr	Kinder		Jugendl.		Heranwachsende		Erwachsene			
			14	14	18	18	21	21	60	60
	unter	bis unter	bis unter	unter	bis unter	bis unter	bis unter	und		
ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	m	w	m	w	m	w	m	w
2006	8	-	8	-	-	-	-	2	-	6
2007	17	-	17	-	-	-	2	-	6	-
2008	10	-	10	-	-	-	2	-	3	-
2009	6	-	6	-	-	-	1	-	3	-
2010	25	2	23	-	-	1	1	17	-	5
2011	26	4	22	-	-	-	-	4	14	-
2012	32	3	29	-	-	1	1	-	17	2
2013	34	2	32	-	-	-	8	1	19	1
2014	13	1	12	-	-	-	-	1	7	-

**Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB**

Staatsangehörigkeiten <sup>1</sup>	2014	2013	2012
Deutschland	1	3	11
Bulgarien	-	6	-
Polen	-	1	1
Rumänien	2	9	4
Slowakei	2	-	-
Tschechische Republik	1	6	5
Ungarn	6	7	3
Ukraine	-	-	4
Kuba	-	-	1
Thailand	-	2	-
ohne Angabe	1	-	3

<sup>1</sup> Die Staatsangehörigkeiten der Opfer werden in der PKS erst ab 2012 erfasst.

**6. Wie viele Fälle sind dem Spektrum der Organisierten Kriminalität zuzurechnen?**

In den Jahren von 2004 bis 2014 wurden durch die sächsische Polizei insgesamt sieben der Organisierten Kriminalität zuzurechnende Ermittlungskomplexe geführt, in welchen den betroffenen Gruppierungen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung vorgeworfen wurde.

Für die Jahre 2002 und 2003 ist die Anzahl von bearbeiteten Fällen des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Ermittlungskomplexen der Organisierten Kriminalität nicht mehr recherchierbar. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren für die Jahre 2002 und 2003 erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

**7. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Ausmaß des Dunkelfelds des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung vor?**

Die Frage zum Ausmaß des Dunkelfelds des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Frage A.I.1, letzter Absatz, verwiesen.

**8. Wie viele Durchsuchungen in Bordellen, Wohnungen oder anderen privaten Räumen mit welchem Ergebnis in Bezug auf Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung haben die Polizei oder andere Behörden durchgeführt? (Bitte angeben für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Wie viele Durchsuchungen in Bordellen, Wohnungen oder anderen privaten Räumen mit welchem Ergebnis in Bezug auf Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung durchgeführt wurden, wird statistisch nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommenden polizeilichen Einsatzunterlagen für den abgefragten Zeitraum erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

**9. Welche weiteren Möglichkeiten der Aufdeckung und Prävention (durch Behörden und Dritte) von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sieht die Staatsregierung aufgrund welcher behördlichen Kompetenzen bzw. Handlungsprogramme?**

Bei der Aufdeckung und Prävention von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung kommt einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Nichtregierungsorganisationen eine entscheidende Bedeutung zu.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit existieren weitreichende Hilfsangebote für Opfer. Diese reichen von der persönlichen Beratung durch die Polizeibeamten in den Polizeidirektionen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit

anderen Behörden und Institutionen bis hin zur Benennung von Opferschutzbeauftragten in allen Polizeidirektionen. Diese vermitteln Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung an nichtstaatliche Hilfsorganisationen, wo sie weiterführende Unterstützung erhalten.

In Zeiten der medialen Vernetzung nutzt die sächsische Polizei mittlerweile auch verstärkt neue Kommunikationsmöglichkeiten im Bereich Social Media (Facebook, Twitter), um eine breitere Öffentlichkeit informieren und beraten zu können.

Überdies nehmen sächsische Polizeibeamte, die mit der Bearbeitung dieses Deliktfeldes betraut sind, regelmäßig an Arbeitstagungen und Schulungen teil, in denen diese u. a. zu den allgemeinen Indikatoren für Menschenhandel sensibilisiert werden. Zudem wurden entsprechende Broschüren für Polizeibeamte erarbeitet.

Neben der qualifizierten Bearbeitung im Rahmen des täglichen Dienstes beteiligt sich die sächsische Polizei auch an gemeinsamen Einsatzmaßnahmen mit deutschen und europäischen Partnern.

Die Staatsregierung begrüßt ausdrücklich das von der Bundesregierung initiierte bundesweite Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen. Die damit auch zusätzlich angebotenen Dolmetscherdienste für die Polizei unterstützen deren Interventionsmaßnahmen bei entsprechenden Straftaten sowie der präventiven Beratung betroffener Frauen und Männer. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich der Staatsministerin für Gleichstellung und Integration (SMS/GI) fördert die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung „KOBRAnet“. Gemeinsame Begehungungen der Fachberatungsstelle mit der Polizei im Rotlichtmilieu sollen zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes beitragen.

## II. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

### 1. Gegen wie viele Tatverdächtige wurde seit dem Jahr 2005 aufgrund des Verdachts der Verwirklichung des Straftatbestandes „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ gem. § 233 StGB ermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Geschlecht sowie Herkunft der Täter und Täterinnen.)

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sind seit dem 19. Februar 2005 in § 233 StGB neu geregelt. Die entsprechenden Änderungen in der PKS wurden zum 1. Januar 2006 wirksam. Für das Jahr 2005 liegen entsprechende Angaben nicht vor.

#### Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB - ermittelte Tatverdächtige

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich	Nichtdeutsche
2006	-	-	-	-
2007	2	2	-	-
2008	-	-	-	-
2009	-	-	-	-
2010	1	1	-	1
2011	-	-	-	-

2012	2	-	2	1
2013	1	1	-	-
2014	2	2	-	1

2010 wurden ein nichtdeutscher Tatverdächtiger aus Sri Lanka, 2012 aus der Slowakei und 2014 aus Rumänien ermittelt. Bei allen anderen Tatverdächtigen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige.

**2. Wie viele Verurteilungen gab es in diesem Zeitraum wegen der Verwirklichung des Tatbestandes „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ gem. § 233 StGB? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben, Geschlecht sowie Herkunft der Täter und Täterinnen.)**

Es sind keine Verurteilungen nach § 233 StGB bekannt (Stand: 13. März 2015).

**3. Wie viele Menschen sind im Freistaat Sachsen Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft geworden? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2005 bis 2014 nach Alter, Geschlecht sowie Herkunft.)**

#### **Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB**

Jahr			Kinder		Jugendl.		Heranwachsende		Erwachsene			
			14		14		18		18		21	
	ins- gesamt	männ- lich	weib- lich	unter	bis	unter	bis unter	unter	bis unter	bis u.	60	und älter
	m	w	m	m	w	m	w	m	w	m	w	m
2006	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2007	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2008	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2009	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2010	3	2	1	-	-	-	-	-	-	2	1	-
2011	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2012	2	-	2	-	-	-	-	-	1	-	1	-
2013	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
2014	2	1	1	-	-	-	-	-	-	1	1	-

Die Staatsangehörigkeiten der Opfer werden in der PKS erst ab 2012 erfasst.

2012 stammten je ein Opfer aus der Slowakei und aus Deutschland, 2013 aus Rumänien und 2014 aus Rumänien sowie der Ukraine.

**4. Welche Branchen sind vom Menschenhandel nach Frage II. 3. betroffen?**

Statistische Angaben stehen im Sinne der Fragestellung nicht zur Verfügung.

Nach vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich bei Branchen, die insbesondere vom Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft betroffen sind, um das Gaststättengewerbe (sog. Spezialitätenköche), aber auch das fleischverarbeitende Gewerbe (Schlachterien und Zerlegebetriebe) sowie die Baubranche.

**5. Wie viele Fälle sind dem Spektrum der Organisierten Kriminalität zuzurechnen? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2005 bis 2014.)**

In den Jahren 2005 bis 2014 sind durch die sächsische Polizei keine der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft geführt worden.

**6. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Ausmaß des Dunkelfelds des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft vor?**

Die Frage zum Ausmaß des Dunkelfelds des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Frage A.I.1, letzter Absatz, verwiesen.

**7. Wie viele Kontrollen hat die Polizei zur Aufdeckung von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft durchgeführt? (Bitte angeben für die Jahre 2005 bis 2014.)**

Wie viele Kontrollen die Polizei zur Aufdeckung von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft durchgeführt hat, wird statistisch nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommender polizeilicher Einsatzunterlagen für den abgefragten Zeitraum erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

**8. Welche weiteren Möglichkeiten der Aufdeckung und Prävention (durch Behörden und Dritte) von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sieht die Staatsregierung aufgrund welcher behördlichen Kompetenzen bzw. Handlungsprogramme?**

Die unter Punkt A.I.9 für den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung aufgeführten Punkte besitzen grundsätzlich auch für den Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft Gültigkeit und finden entsprechend Anwendung.

**III. Beratung von Opfern von Menschenhandel und Ermittlungsverfahren**

**1. Welche Beratungsstellen gibt es im Freistaat Sachsen seit wann und mit wie vielen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Betroffene von Menschenhandel beraten, betreut und bei ihrem Ausstieg unterstützt? (Bitte unter Angabe der jeweiligen VzÄ.)**

Die Staatsregierung ist nur zu Auskünften über Einrichtungen verpflichtet, deren Tätigkeit in den Bereich ihrer Zuständigkeit fällt. Dies trifft, was die Beratung von Opfern von Menschenhandel angeht, allein auf die Fachberatungsstelle KOBRANet zu, die auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit der sächsischen Polizei arbeitet und vom

SMS/GI gefördert wird. Somit beschränken sich die Antworten auf die Fragen 1 bis 11 auf Angaben zur Fachberatungsstelle KOBRAnet.

KOBRAnet besteht seit 1996. Die Fachberatungsstelle hatte zunächst ihren Sitz in Zittau mit einer Zweigstelle in Leipzig, die 2011 geschlossen wurde. 2014 wurde ein Beratungsbüro in Dresden eröffnet und der Standort Zittau zum Jahresende geschlossen. Zunächst war die Beratungsstelle ein Modellprojekt, das u. a. mit EU-Mitteln (INTERREG III A) gefördert wurde. Seit dem 1. Juni 2004 wird KOBRAnet aus Landesmitteln gefördert.

Gefördert wurden in VzÄ:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2,0	2,0	2,1*	2,25	2,1	2,1	2,1	1,5	1,6	1,6	1,0**

\*+ 0,5 VzÄ für das Projekt „Verantwortliche Freier“

\*\* ab 1. März 2014: 1,6 VzÄ

**2. In welcher Höhe erhielten diese Beratungsstellen Zuwendungen vom Freistaat Sachsen? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014 mit dem jeweiligen Haushaltstitel.)**

Die Fachberatungsstelle KOBRAnet wurde aus Mitteln des Freistaates zunächst im Rahmen einer Ausnahmeregelung über die RL Familienförderung, seit 1. April 2007 regulär über die Richtlinie Chancengleichheit gefördert:

Förderung nach Jahresscheiben in EUR:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
43.000	93.600	93.600*	90.864	90.00	90.000	87.000	75.000	74.953	75.000	74.997

\*Zzgl. 11.403,47 EUR für Projekt „Verantwortliche Freier“

Fördermittel für die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel waren in folgenden Kapiteln/Titeln im Haushalt eingestellt:

2004 bis 2007: Kapitel 0804: Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche; Titel 68576: Vorhaben zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel

2007 bis 2012: Kapitel 0809: Gleichstellung von Frau und Mann; Titel 686 01: Zuwendungen für Modellvorhaben und für Vorhaben zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel.

2013 und 2014: Kapitel 0804; Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche; Titel 68652: Zuschüsse für Maßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel.

**3. Durch wen erhalten die von Menschenhandel betroffenen Frauen (und Männer) Kenntnis von diesen Beratungsstellen?**

Opfer von Menschenhandel erfahren von dem Hilfsangebot der Fachberatungsstelle KOBRAnet über die Polizei, über Vermittlung anderer Beratungsstellen, von Freiern, Gesundheitsämtern, das Internet oder diversen Printmedien. Seit Sommer 2014 geht KOBRAnet vermehrt der aufsuchenden Arbeit im Rotlichtbereich nach. Auf diesem Weg kann sich die Fachberatungsstelle selbst in den Prostitutionsstätten bekannt machen und Prostituierte direkt über das Beratungsangebot informieren.

**4. Wurde bisher den von Menschenhandel betroffenen Personen jeweils die Möglichkeit der Beratung durch eine Fachberatungsstelle angeboten und wenn ja, auf welchem Weg?**

Die Zusammenarbeit der sächsischen Polizei mit der Fachberatungsstelle KOBRAnet ist durch eine Kooperationsvereinbarung vom 1. August 2007, novelliert 2012, verbindlich geregelt. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer ist dieses über die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Fachberatungsstelle KOBRAnet aufzuklären. Die Polizeibeamten sind entsprechend geschult und können Informationsmaterial in mehrsprachiger Ausfertigung den potentiellen Opfern übergeben.

**5. Inwiefern werden diese Beratungsstellen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten zum Zweck des Opferschutzes oder aufgrund ihrer Sachkunde in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren einbezogen?**

Voraussetzung für die Einleitung von Maßnahmen des Opferschutzes durch KOBRAnet i. S. o. g. Vereinbarung ist, dass die Anforderungen für die Aufnahme der Person in das Zeugenschutzprogramm des Bundes und der Länder nicht erfüllt sind. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer wird dieses über die Möglichkeit der Unterstützung durch die Fachberatungsstelle KOBRAnet aufgeklärt.

Eine unmittelbare Einbeziehung der Fachberatungsstelle KOBRAnet in Ermittlungs- bzw. Strafverfahren erfolgt nicht. Gleichwohl wirken sich die Betreuung der Geschädigten sowie die Bestellung eines Nebenklagevertreters bzw. Zeugenbeistandes durch KOBRAnet oftmals förderlich auf die Aussagebereitschaft der Opfer aus.

**6. Gibt es turnusmäßige Treffen zwischen diesen Beratungsstellen und den Ermittlungsbehörden vor Ort? Falls ja: in welchem Turnus? Falls nein, warum nicht?**

In der Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Fachberatungsstelle ist u. a. ein gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch vorgesehen. Vor diesem Hintergrund finden anlass- bzw. fallbezogene Besprechungen zwischen Polizei und KOBRAnet statt.

Darüber hinaus wird in der Polizeidirektion Chemnitz ein jährliches Treffen mit der Fachberatungsstelle durchgeführt. In der Polizeidirektion Leipzig finden zudem ca. dreimal im Jahr gemeinsame Milieustreifen statt.

**7. In welchen Polizeidirektionen gibt es auf Menschenhandel spezialisierte Bedienstete? (Bitte nach VzÄ angeben für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Die Bekämpfung dieser Form der schweren Kriminalität erfolgt in den Kriminalpolizeiinspektionen der Polizeidienststellen oder im Landeskriminalamt Sachsen.

**8. Welche Fortbildungsangebote gibt es für Polizistinnen und Polizisten zur Bekämpfung von Menschenhandel? Wie werden diese genutzt?**

Die Themen „Menschenhandel“, „Zwangsprostitution“ und „Prostitution“ finden im Rahmen der kriminalpolizeilichen Fortbildungen Berücksichtigung.

Bedarfsorientiert werden darüber hinaus die beim Bundeskriminalamt angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ und „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ sowie zum Thema „Umgang mit Prostituierten“ ein Veranstaltungsangebot des Kriminalistischen Instituts Jena e. V. in Anspruch genommen.

**9. In welchen Staatsanwaltschaften gibt es auf Menschenhandel spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte? (Bitte nach VzÄ angeben für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz führt ausschließlich der Leiter der Abteilung für Organisierte Kriminalität („OK-Abteilung“) Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Verfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft werden durch die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Chemnitz nach Buchstabenverteilung bearbeitet. Bei der Staatsanwaltschaft Dresden werden die Verfahren wegen Menschenhandels im Bereich der Organisierten Kriminalität in der zuständigen Fachabteilung von zwei Staatsanwälten bearbeitet. In den allgemeinen Abteilungen und Zweigstellen der Staatsanwaltschaft Dresden werden vereinzelt Verfahren wegen Verdachts des Menschenhandels geführt, die keine organisierten Strukturen erkennen lassen. In der Staatsanwaltschaft Görlitz ist ein Dezernat der Abteilung für Organisierte Kriminalität für die Bearbeitung von Verfahren, die Menschenhandel betreffen, zuständig. Auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig werden die Delikte der Organisierten Kriminalität zugerechnet und in der dortigen OK-Abteilung bearbeitet. Da starke Bezüge der entsprechenden Delikte zu Begleitstraftaten bestehen, besteht dort bei einem Staatsanwalt eine Spezialzuständigkeit, die neben Prostitutionsdelikten die Schleuserkriminalität umfasst. Bei der Staatsanwaltschaft Zwickau gibt es keinen auf Menschenhandel spezialisierten Staatsanwalt.

**10. Wie hoch ist der Anteil der Opfer von Menschenhandel (unterteilt nach Frauen und Männern), die von Opferberatungsstellen (bitte diese benennen) betreut werden beziehungsweise wurden? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Hierzu können nur Angaben für die aus Landesmitteln geförderte Fachberatungsstelle KOBRAnet gemacht werden. In den betreffenden Jahren wurden ausschließlich Frauen betreut; in Jahresscheiben wie folgt:

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
14	12	10	13	15	14	21	19	18	17	18	16	6

**11. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den Anteil der beratenen Opfer zu erhöhen, insbesondere präventive Maßnahmen und aufsuchende Beratung?**

Die Staatsregierung stärkt die Prävention durch aufsuchende Arbeit im Rotlichtmilieu. Wenn Polizei, Gesundheitsämter und Fachberatungsstelle in unregelmäßigen Abstän-

den die unterschiedlichsten Prostitutionsstätten aufsuchen, erhöht sich für Täter das Entdeckungsrisiko. Im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit verteilen die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle mehrsprachiges Informationsmaterial an Prostituierte. Dadurch und durch den direkten Kontakt werden die betroffenen Frauen auf das Hilfsangebot aufmerksam gemacht und für das Thema „Menschenhandel“ sensibilisiert. Das SMS/GI wird die Fachberatungsstelle KOBRAnet weiter fördern und sicherstellen, dass aufsuchende Arbeit in angemessenem Umfang geleistet werden kann.

Die Polizeibeamten werden im Rahmen der dezentralen Fortbildung in den Dienststellen zukünftig stärker für den Umgang mit dieser spezifischen Opfergruppe sensibilisiert. Das beinhaltet auch das Bekanntmachen des aktuellen Angebotes des bundesweiten Hilfetelefons über Dolmetscherdienste für die Polizei.

---

**12. Wie viele Maßnahmen zum persönlichen Schutz von Zeuginnen oder Zeugen einschließlich etwaiger Kinder in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandels gab es durch welche Behörden von 2002 bis 2014? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der geschützten Personen, der beteiligten Behörden und der eingeleiteten Schutzmaßnahmen.)**

Wie viele Maßnahmen zum persönlichen Schutz von Zeuginnen oder Zeugen einschließlich etwaiger Kinder in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandels es gegeben hat, wird statistisch nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommenden polizeilichen Einsatzunterlagen sowie staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren für den abgefragten Zeitraum erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei und Staatsanwaltschaften nicht zu leisten.

Aus der Erinnerung heraus wurde ein im Jahr 2010 vor der 1. Strafkammer des Landgerichts Chemnitz wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geführtes Strafverfahren bekannt. In dem Strafverfahren wurde für drei Zeuginnen (Prostituierte aus Litauen) die Anreise aus Litauen, die Übernachtung und die Begleitung durch Mitarbeiter des Landeskriminalamtes organisiert und für deren Vernehmung in der Hauptverhandlung ein Rechtsanwalt als Zeugenbeistand bestellt.

Des Weiteren wurde in einem 2013 von der Staatsanwaltschaft Dresden geführten Ermittlungsverfahren eine Person geschützt. Involviert waren Polizei sowie der Kinder- und Jugendnotdienst Dresden. Die eingeleitete Schutzmaßnahme bestand darin, dass die Polizei einen 15-jährigen ungarischen Geschädigten an den Kinder- und Jugendnotdienst der Landeshauptstadt Dresden übergab, der dann die Rückreise nach Ungarn organisierte. In einem weiteren Verfahren der Staatsanwaltschaft Dresden aus dem Jahr 2008 wurden zwei Personen geschützt. Die Bundespolizei war in diesem Fall mitbeteiligt. Bei der eingeleiteten Schutzmaßnahme hat es sich um eine Maßnahme aus dem Opferschutzprogramm der Bundespolizei gehandelt, durch die die Anschriften der Zeugen im gesamten Verfahren geheim gehalten wurden.

**13. Welche Erfordernisse sieht die Staatsregierung für Änderungen im Aufenthaltsrecht, durch welche Opfern von Menschenhandel ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. ein sicherer Aufenthaltsstatus gewährt wird,**

**um die Aufklärungsquote von Straftaten zu erhöhen und die Strafverfolgung von Tätern und Täterinnen zu erleichtern?**

Die Staatsregierung sieht für den erleichterten Arbeitsmarktzugang für Opfer von Menschenhandel keinen Änderungsbedarf im Aufenthaltsrecht. Mit der Änderung der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV) zum 1. Juli 2013 haben alle Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, somit auch die Opfer von Menschenhandel mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG, eine unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Arbeitsagentur und keiner Vorrangprüfung. Zudem kann die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 21 Absatz 6 AufenthG zugelassen werden. Familienangehörige von Opfern von Menschenhandel, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug besitzen, haben mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern am 6. September 2013 ebenfalls einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BT-Drs. 18/4097) im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel und deren Familienangehörigen vor. Danach soll bereits während des Strafverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG erteilt werden. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung des Strafverfahrens nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG bei Vorliegen humanitärer oder persönlicher Gründe oder öffentlicher Interessen wird eine Perspektive für einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet nach Beendigung des Strafverfahrens geschaffen.

**14. Welche Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor, um die finanzielle Abhängigkeit von Opfern des Menschenhandels von den Tätern und Täterinnen zu verringern und so eine Aufhellung des Dunkelfelds und eine Verbesserung der Strafverfolgung von Tätern und Täterinnen zu erreichen?**

Durch die Fachberatungsstelle KOBRAnet wird den Opfern eine qualifizierte psychosoziale Beratung und Betreuung angeboten sowie Möglichkeiten einer sicheren Unterkunft vermittelt. Ggf. werden die Betroffenen in Strafverfahren begleitet und, wenn erforderlich, wird ihnen Hilfe für eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland angeboten. Bezogen auf Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfelds und zur Verbesserung der Strafverfolgung wird auf die Antwort auf die Frage 11 verwiesen.

**15. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel nach § 25 Absatz 4 a Aufenthaltsgesetz wurden im Freistaat Sachsen seit Einführung der Regelung im Jahr 2007 jährlich gestellt und woher kamen die Betroffenen im Einzelnen? (Bitte um Auflistung nach Geschlecht.)**

**16. Wie viele der beantragten Aufenthaltserlaubnisse wurden erteilt und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt (Bitte jeweils aufschlüsseln für die Jahre 2007 bis 2014.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 15 und 16:

Die Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte übermittelten dazu folgende Zahlen:

Ausländerbehörde	Jahr	Herkunftsland	Anzahl der Anträge	Geschlecht
LK Görlitz	2008	Ukraine	1	weiblich
	2011	Nigeria	1	weiblich
Vogtlandkreis	2012	Rumänien	1	weiblich
Gesamtzahl			3	weiblich

Nach Auskunft der Ausländerbehörden wurden keine Aufenthaltserlaubnisse abgelehnt.

**17. Fand die zwischen der Polizei und der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel „KOBRAnet“ im Freistaat Sachsen im Jahr 2012 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung Anwendung? Falls nein: warum nicht?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage A.III.4 verwiesen.

## B. Prostitution

### I. Prostitution im Freistaat Sachsen

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Anzahl von Prostituierten im Freistaat Sachsen vor? (Bitte auflisten nach Geschlecht [immer: männlich, weiblich, transsexuell], Lebensalter und Herkunft jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

**2. Auf welchen Studien oder Erhebungen basieren diese Erkenntnisse?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

**3. Was unternimmt die Staatsregierung, um konkrete Zahlen in Bezug auf die altersdifferenzierte Struktur der Prostituierten im Freistaat Sachsen zu erheben?**

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, hierzu entsprechende Erhebungen durchzuführen.

**4. Wie viele Prostituierte üben die Prostitution in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Statistiken vor.

**5. Wie viele Prostituierte sind in Sachsen bei welchem Finanzamt als freiberuflich tätige Prostituierte gemeldet? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Selbständig tätige Prostituierte erzielen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (BFH-Beschluss vom 20. Februar 2013, GrS 1/12, BStBl II S. 441). Die Steuerverwaltung teilt den selbständig tätigen Prostituierten für statistische und finanzadministrative Zwecke entsprechend der EU-weit harmonisierten Klassifikation der Wirtschaftszweige die Gewerbekennzahl 960920 zu. Diese Gewerbekennzahl wird bundesweit für selbständige weibliche und männliche Prostituierte sowie für Prostitutionsstätten verwendet. Eine Auflistung nach Jahren, Geschlecht, Landkreisen und Kreisfreien Städten ist der Anlage 3 zu entnehmen.

**6. Gibt es andere Berufe, unter denen sich Prostituierte beim Finanzamt anmelden? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Statistische Aufzeichnungen hierzu gibt es nicht. Nach den allgemeinen Erfahrungen der Finanzämter wird teilweise ein anderer Beruf bzw. eine andere Tätigkeit genannt, wie z. B. erotische Massagen, Wellness, Begleitervice, Escort, Hostess, Promotion, Lebensberatung oder sonstige Dienstleistungen.

**7. Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Zahl der Prostituierten ein, die nicht steuerlich erfasst sind? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Die Frage, wie hoch die Staatsregierung die Zahl der Prostituierten einschätzt, die nicht steuerlich erfasst sind, ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Frage A.I.1, letzter Absatz, verwiesen.

**8. Wie viele Prostituierte sind krankenversichert? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014)**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**9. Wie viele Prostituierte arbeiten nach Schätzung der Staatsregierung im Bereich der Straßenprostitution? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Die Frage, wie viele Prostituierte nach Schätzung der Staatsregierung im Bereich der Straßenprostitution arbeiten, ist auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Frage A.I.1, letzter Absatz, verwiesen.

- 10. Wie viele Männer und Transsexuelle arbeiten in der sog. Stricherszene? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten für die Jahre 2002 bis 2014.)**
- 11. Wie hat sich die Zahl der Prostituierten seit 2000 entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, „indoor“- bzw. „outdoor“-Prostitution)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 10 und 11:

Der Staatregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 12. Wie viele Prostitutionsstätten (Bordellbetriebe, bordellähnliche Einrichtungen, Saunaclubs etc.) gibt es im Freistaat Sachsen? (bitte angeben nach Kommunen und Landkreisen für die Jahre 2002 bis 2014 unter Differenzierung nach der Art der Prostitutionsstätte mit und ohne Ausschank-Lizenz.)**

Die Staatsregierung verfügt über keine exakten Zahlen bezüglich der Anzahl der Prostitutionsstätten.

Da nicht jede der vielfältigen Prostitutionsstätten (z. B. Wohnungsprostitution) als Gewerbebetrieb angezeigt wird, muss von einem erheblichen Dunkelfeld hinsichtlich der Zahl der Prostitutionsstätten ausgegangen werden. Da zudem in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und in der Umsatzsteuerstatistik nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Bordelle und ähnliche Einrichtungen einer Sammelposition („Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt“) neben anderen Dienstleistungen (z. B. Tätowierungs- und Piercing-Studios, Heirats- und Partnervermittlungen etc.) zugeordnet sind, ist es nicht möglich, eine differenzierte Aussage zu Prostitutionsstätten zu treffen.

- 13. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Anzahl der Personen vor, die in Prostitutionsstätten der Prostitution nachgehen? (Bitte auflisten nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Der Staatregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 14. Wie viele Prostitutionsstätten sind im Freistaat Sachsen bei welchem Finanzamt gemeldet und welchen jährlichen Umsatz erzielen sie durchschnittlich? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten.)**

Die Gewerbekennzahl 960920 wird sowohl für selbständig tätige Prostituierte, als auch Prostitutionsstätten verwendet (vgl. Antwort auf die Frage B.I.5). Deshalb ist zur Anzahl der Prostitutionsstätten keine gesonderte Aussage möglich.

- 15. Wie viele Prostituierte sind in Prostitutionsstätten im Freistaat Sachsen sozialversicherungspflichtig beschäftigt? (Bitte unter Angabe der Art der Prostitutionsstätte sowie des Standortes jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Es wird auf die Ausführungen auf die Frage B.I.12 verwiesen. Durch die statistische Einordnung von Bordellen und ähnlichen Einrichtungen in eine Sammelposition ist es nicht möglich, die Anzahl sozialversicherungspflichtiger beschäftigter Prostituierter herauszufiltern. Eine statistische Auswertung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter nach der Klassifizierung der Berufe zeigt zwar, dass Prostitutionsausübung unter „Berufe für personenbezogene Dienstleistungen“ nachgewiesen werden können. Unter dieser Position gibt es nach Auskunft des Statistischen Landesamtes derzeit jedoch keine Eintragungen.

**16. Wie viele Prostituierte sind in Prostitutionsstätten im Freistaat Sachsen als selbstständige Prostituierte tätig? (Bitte unter Angabe der Art des Bordellbetriebs sowie des Standortes jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Es wird auf die Ausführungen auf die Fragen B.I.12 und B.I.15 verwiesen. Durch die Vielgestaltigkeit der Prostitutionsausübung liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor.

**17. Wie viele Prostituierte nehmen zur Besteuerung am sog. Düsseldorfer Verfahren teil? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten.)**

Am sog. Düsseldorfer Verfahren haben im Jahr 2014 insgesamt 5.308 Personen teilgenommen (dabei sind allerdings einzelne Prostituierte mehrfach gezählt worden, u. a. weil diese ihre Dienste an wechselnden Orten anbieten). Die Zahl der Teilnehmer am Verfahren schwankt monatlich stark. Für die Durchführung des sog. Düsseldorfer Verfahrens sind die drei sächsischen Steuerfahndungsstellen zuständig. Auf diese verteilen sich die am Verfahren teilnehmenden Prostituierten wie folgt:

Steuerfahndung Chemnitz-Süd:	4.080	zuständig für die Finanzämter: Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Hohenstein-Ernstthal, Mittweida, Plauen, Schwarzenberg, Zschopau, Zwickau
Steuerfahndung Dresden-Nord:	260	zuständig für die Finanzämter: Bautzen, Dresden-Nord, Dresden-Süd, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Meißen, Pirna
Steuerfahndung Leipzig:	968	zuständig für die Finanzämter: Borna, Döbeln, Eilenburg, Grimma, Leipzig I, Leipzig II, Ossachatz

**18. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die sogenannte Wohnungsprostitution vor und unter welchen Bedingungen und wo ist diese zugelässig, bzw. wo nicht?**

1. Hinweise zu den ordnungsrechtlichen Schranken sog. Wohnungsprostitution:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 ist es in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Dieses uneingeschränkte Verbot gilt für jede Form der Ausübung der Prostitution.

Auf der Grundlage von § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution haben die Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig für folgende Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern generelle Regelungen zum

Verbot der Ausübung der Prostitution getroffen und damit auch zur Zulässigkeit der Wohnungsprostitution:

- Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in der Landeshauptstadt Dresden vom 1. Juli 1999, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 13. August 1999, S. 453 ff
- Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig vom 1. Dezember 2000, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 2001, S. 24 ff
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Plauen vom 6. Juli 1992, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 17. August 1992, S. 371
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Zwickau vom 4. Mai 1992, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 vom 1. Juli 1992, S. 305
- Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Chemnitz vom 13. August 1992, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 22. September 1992, S. 431

In Bezug auf die Zulässigkeit der Wohnungsprostitution wird auf die Inhalte der jeweiligen Veröffentlichungen der Sperrbezirksverordnungen verwiesen.

## 2. Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Wohnungsprostitution nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs bzw. der Baunutzungsverordnung:

Soweit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution keine Anwendung findet und von der Verordnungsermächtigung in § 2 der genannten Verordnung nicht Gebrauch gemacht wurde, beurteilt sich die sog. Wohnungsprostitution nach öffentlichem Baurecht.

Die sogenannte „Wohnungsprostitution“ stellt eine – regelmäßig störende – gewerbliche Nutzung dar, die in Wohngebieten generell unzulässig ist. Dies folgt aus der prinzipiellen Unvereinbarkeit solcher Betriebe mit dem planungsrechtlichen Begriff des Wohnens und den dem Wohngebiet zugrunde liegenden städtebaulichen Ordnungszielen. Dabei geht es vor allem um milieubedingte Auswirkungen derartiger Einrichtungen auf das das Wohnumfeld in dem betreffenden Gebiet prägende soziale Klima.

Eine Wohnungsprostitution kann ausnahmsweise nach eingehender Einzelbetrachtung in einem Mischgebiet bauplanungsrechtlich zulässig sein. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die vorzunehmende typisierende Betrachtungsweise ergibt, dass die gewerbliche Nutzung nach außen nur wohnähnlich in Erscheinung tritt und dem Gebäude,

in dem sie stattfindet, nicht „das Gepräge gibt“ und die aus einer Wohnungsprostitution regelmäßig gegebene Störung nicht so weit geht, dass das Vorhaben in einem Mischgebiet generell unzulässig wäre. Zudem wäre im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot begründet werden kann bzw. ob Störungen vorliegen.

In Gewerbe- und Industriegebieten scheidet eine Zulässigkeit von Wohnungsprostitution in der Regel aus, weil in diesen Gebieten grundsätzlich nicht gewohnt werden darf.

In einem Kerngebiet kann eine Wohnungsprostitution unter Umständen zulässig sein, wenn am konkreten Standort zugleich auch die Wohnnutzung zulässig ist.

Soll das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich verwirklicht werden und entspricht die Eigenart der näheren Umgebung nicht einem Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung, kann ein Vorhaben der Wohnungsprostitution nur zugelassen werden, soweit es sich „einfügt“, also keine städtebaulichen Spannungen hervorruft oder verstärkt, und sich der Nachbarschaft gegenüber nicht als rücksichtslos erweist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur in Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls abschließend beurteilt werden.

Für die bauplanungsrechtliche Einordnung von Bordellen und bordellähnlichen Anlagen, einschließlich der Wohnungsprostitution, in das System der Nutzungsgruppen haben die Wertungen des Prostitutionsgesetzes keine Bedeutung.

**19. Wie viele Fälle von Wohnungsprostitution sind in den vergangenen zehn Jahren bekannt geworden? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten.)**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**20. In wie vielen Fällen wurden im Zusammenhang mit Prostitution Anträge auf Nutzungsänderung für Wohnungen gestellt?**

Es wurden bei den unteren Bauaufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen seit dem Jahr 2000 insgesamt sieben Anträge auf Nutzungsänderung gestellt. Davon betrafen sechs Anträge den Landkreis Zwickau und ein Antrag den Landkreis Görlitz. Genehmigt wurden hiervon drei Anträge im Landkreis Zwickau.

**21. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Mietwucher im Zusammenhang mit Prostitution?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**22. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Prostitution im Rahmen von „Escort“ vor und wie viele Personen gehen im Freistaat Sachsen schätzungsweise dieser Art der Prostitution nach?**

„Escort“ Service ist als gewerbliche Dienstleistung anzeigenfähig. Da Prostitutionsdienstleistungen gewerblich formell nicht kategorisiert sind, ist eine statistische Erfas-

sung über die genauen Personenzahlen in diesem Gewerbe den Gewerbebehörden nicht möglich.

- 23. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Anteil ausländischer Prostituierter im Freistaat Sachsen ein und aus welchen Herkunftsländern stammen sie? (Bitte auflisten nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**
- 24. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Anteil minderjähriger Prostituierter im Freistaat Sachsen ein? (Bitte auflisten nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**
- 25. Wie viele Prostituierte stehen nach Einschätzung der Staatsregierung in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Zuhälter/einer Zuhälterin? (Bitte auflisten nach Geschlecht jeweils für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 23, 24 und 25:

Die Fragen, wie hoch die Staatsregierung den Anteil ausländischer und minderjähriger Prostituierter im Freistaat Sachsen einschätzt und wie viele Prostituierte nach Einschätzung der Staatsregierung in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Zuhälter/einer Zuhälterin stehen, sind auf eine Bewertung gerichtet. Von der Abgabe einer Bewertung wird abgesehen. Zur Begründung wird auf die Frage A.I.1, letzter Absatz, verwiesen.

- 26. Plant die Staatsregierung eine eigene Abteilung oder ein Kompetenznetzwerk „Prostitution“ innerhalb der Polizei aufzubauen? Wenn ja: wo und mit welchem personellen Umfang? Wenn nein: warum nicht?**

Die Staatsregierung plant innerhalb der Polizei keine eigene Abteilung oder ein Kompetenznetzwerk „Prostitution“ aufzubauen, da es hierzu keine relevanten strafrechtlich bedingten Erfordernisse gibt.

- 27. Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Bedienstete der Polizei zum Umgang mit Prostituierten?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage A.III.8 verwiesen.

- 28. Gibt es bzgl. Prostitution eine Zusammenarbeit mit Polizeibehörden anderer Staaten, insbesondere der tschechischen und polnischen Polizei? Wenn ja, in welcher Art und in welchem Umfang und mit welchen personellen Ressourcen? Wenn nein, warum nicht?**

Werden während eines Ermittlungsverfahrens internationale Bezüge herausgearbeitet, so kann zum einen eine Kontaktaufnahme zum gegenseitigen Informationsaustausch über das Bundeskriminalamt erfolgen. Zum anderen kann eine konkrete Zusammenarbeit auf Grundlage eines justiziellen Rechtshilfeersuchens bzw. im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsformen (z. B. Joint Investigation Team [JIT]) initiiert werden, sofern hierfür im Einzelfall die Notwendigkeit besteht.

Aussagen zu Art, Umfang und eingesetzten personellen Ressourcen sind nicht möglich, da hierzu keine separate Statistik geführt wird.

## **II. Umsetzung des Prostitutionsgesetzes im Freistaat Sachsen**

- 1. Warum kam es bisher in Sachsen nicht zu einer landesrechtlichen Umsetzung des Prostitutionsgesetzes?**
- 2. Hält die Regierung eine landesrechtliche Umsetzung des Prostitutionsgesetzes für notwendig und falls ja, in welchen Bereichen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Bei dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3983), das bundesrechtlich die rechtliche Stellung von Prostitution als Dienstleistung mit Wirkung für Zivil- und Strafrecht wie auch die Möglichkeit zum Abschluss gesetzlicher Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungen für Prostitutionsausübende regelt („Legalisierung“), handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Norm (wie z. B. die GewO) mit landesrechtlichem Umsetzungs- und Vollzugsauftrag. Sofern allerdings eine mittelbare rechtliche Wirkung des ProstG (durch Wegfall der per se Sittenwidrigkeit derartiger Dienstleistungen) angenommen wurde, wurde diese in der gewerberechtlichen Praxis (Anzeigefähigkeit des Prostitutionsgewerbes) und im SächsGastG von 2011 (Wegfall des Sittenwidrigkeitsbegriffs) berücksichtigt.

Zur Zeit bereitet die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vor, der u. a. die Grundlage für Kontrollen von Prostitutionsstätten und anderer Formen der Prostitutionsausübung durch die Ordnungsbehörden schafft und damit die Möglichkeiten des Schutzes und der Unterstützung von Prostituierten verbessert. Erst auf Grundlage des neuen Gesetzes wird die Staatsregierung über die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Umsetzung entscheiden.

- 3. Welche Schritte wurden bisher eingeleitet, um im Gaststätten- und Gewerberecht Konzessionen für Bordellbetriebe einzurichten und liegen hier weitere Planungen und Konzepte vor?**

Weder das Gaststätten- noch das Gewerberecht enthalten derzeit Konzessionen (Erlaubnisträgerbestände) für Bordellbetriebe. Da es sich beim Gewerberecht um Bundesrecht handelt, könnte ein eigenes Konzessionsverfahren schon aus verfassungsrechtlichen Kompetenzgründen auf Landesebene nicht eingeführt werden. Das Gaststättenrecht ist seit 2011 zwar auch im Freistaat Sachsen föderalisiert und verlangt bei Bordellbetrieben, sofern eine Gastronomie eingerichtet werden soll, eine gaststättenrechtliche Anzeige (überwachungsbedürftiges Gewerbe). Allerdings wäre das Gaststättenrecht, von dem auch hier geltenden Kompetenzgründen abgesehen, nicht der richtige Ort für derartige Konzessionsvorschriften. Wegen der auf Bundesebene bereits geplanten Konzessionsregelung für Prostitutionsstätten im Rahmen eines neuen „Prostituierenschutzgesetzes“ liegen keine weiteren Planungen der Sächsischen Staatsregierung vor.

**4. Durch welche Maßnahmen wird jeweils ein einheitliches Verwaltungshandeln der Staatsverwaltung und der kommunalen Verwaltungen in Bezug auf die Umsetzung des Prostitutionsgesetzes gewährleistet?**

Soweit das Prostitutionsgesetz mittelbar Wirkung auf die gewerberechtliche Praxis hat, wurde, auch in Abstimmung mit dem Bund im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, einheitliches Verwaltungshandeln durch Auslegungshinweise bzw. Weisungen sichergestellt.

Bezogen auf den öffentlichen Gesundheitsdienst wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gem. § 19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die Untersuchung der Prostituierten Empfehlungen erlassen.

**5. Welche Anforderungen gelten für den Betrieb von Prostitutionsstätten?**

Im Hinblick auf gewerberechtlich angezeigte Prostitutionsstätten gibt es baurechtliche, gewerberechtliche (Anzeigepflicht und Überwachung nach §§ 14, 35 GewO) sowie gaststättenrechtliche Anforderungen im Sinne eines erlaubnisfreien Gewerbebetriebs.

**6. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum zwischen 2002 und 2014 im Freistaat Sachsen das vereinbarte Entgelt für die Erbringung sexueller Handlungen gerichtlich geltend gemacht? Wie viele Verfahren waren davon erfolgreich?**

Eine gesonderte Statistik zu Zivilverfahren, in denen das für die Erbringung sexueller Handlungen vereinbarte Entgelt gerichtlich geltend gemacht wird, wird von der sächsischen Justiz nicht geführt. Auch werden derartige Verfahren nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten über 900.000 von den sächsischen Gerichten im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2014 geführte Zivilverfahren händisch durchgesehen und ausgewertet werden, ob sie eine Zahlungsklage zum Gegenstand haben, durch die das vereinbarte Entgelt für die Erbringung sexueller Handlungen gerichtlich geltend gemacht wurde, und wie diese endeten. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz nicht zu leisten.

**7. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Verletzung welcher im Zusammenhang mit Prostitution stehender Tatbestände wurden im Zeitraum von 2002 bis 2014 eingeleitet und mit welchem Ergebnis wurden diese jeweils abgeschlossen?**

Es wurden 673 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingeleitet. Davon wurden 186 eingestellt und in 487 Fällen ein Bußgeld verhängt.

**8. Welche Schritte hat die Staatsregierung seit 2002 unternommen, Behörden, Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsstätten und Prostituierte über das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (z. B. Bordellbetreiber und Bordellbetreiberinnen) i.S.v. § 1 Satz 2 i. V. m. § 3 ProstG aufzuklären?**

Da es sich bei dem Fragegegenstand um nicht öffentlich-rechtliche Pflichten handelt, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 9. Wie viele Betriebsprüfungen zur Scheinselbstständigkeit in Bordellen gab es seit dem Jahr 2002? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014.)**
- 10. In wie vielen Fällen, in denen Scheinselbstständigkeit festgestellt wurde, musste der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 9 und 10:

Scheinselbstständigkeit ist ein Begriff aus dem Sozialversicherungsrecht. Für Betriebsprüfungen zur Sozialversicherung sind keine Behörden des Freistaates Sachsen zuständig. Deshalb liegen der Staatsregierung zu der Frage keine Erkenntnisse vor.

- 11. Plant die Staatsregierung zur Verbesserung der Situation von Prostituierten im Freistaat Sachsen die Einrichtung eines interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tisches Prostitution“? Falls ja, wie soll der „Runde Tisch“ zusammengesetzt sein? Falls nein, warum nicht?**

Ein runder Tisch zur Verbesserung der Situation von Prostituierten im Freistaat Sachsen ist nicht geplant.

- 12. Inwieweit existieren in sächsischen Kommunen „Runde Tische“ oder ähnliche Strukturen, die sich mit der Situation von Prostituierten befassen und wie sind diese zusammengesetzt?**

Es existiert die Arbeitsgruppe Prostitution in Dresden. Von der Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten des dortigen Gesundheitsamtes koordiniert, tauschen sich alljährlich Vertreter von Behörden und Initiativen, die sich beruflich mit dem Thema „Prostitution“ befassen, über aktuelle Problemlagen, Trends und Erfordernisse aus. Zur Arbeitsgruppe Prostitution Dresden gehören: Gesundheitsamt Dresden, Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten; Polizeidirektion Dresden, Kommissariat 24/Prostitution; Ordnungsamt Dresden, SG Gaststätten; Finanzamt Dresden-Nord, Steuerfahndungsstelle; ARGE Dresden; Hauptzollamt Dresden, Abt. Finanzkontrolle/Schwarzarbeit; AIDS-Hilfe Dresden e.V.; KOBRANet e.V.; Treberhilfe Dresden e.V.

Das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz veranstaltet alle zwei Jahre eine Zusammenkunft zur Bewertung der Prostitution unter Teilnahme der Staatsanwaltschaft Chemnitz, des Landeskriminalamtes, der Polizeidirektion Chemnitz/ Kriminalpolizeiinspektion Sitte, der Steuerfahndung sowie des Hauptzollamtes.

### **III. Medizinische und soziale Beratung**

- 1. Wie, durch welche Träger und von wem finanziert, wird im Freistaat Sachsen die medizinische, psychosoziale und rechtliche Betreuung und Beratung von Prostituierten abgesichert? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002**

**bis 2014 unter Angabe des jeweiligen Haushaltstitels, falls Landesmittel eingesetzt wurden.)**

Gemäß § 19 Infektionsschutzgesetz bieten Gesundheitsämter Beratungen und Untersuchungen zu sexuell übertragbaren Krankheiten und gegebenenfalls auch eine entsprechende Therapie an. Die Kosten werden von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen. Über die vom Fragesteller gewünschte Aufschlüsselung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**2. Welche Maßnahmen der Aufklärung und Beratung plant die Staatsregierung, um präventiv gegen Prostitution durch Minderjährige vorzugehen?**

Die Staatsregierung sieht alle Maßnahmen zur Stärkung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder und jungen Menschen als ressortübergreifende Verpflichtung an.

Die Staatsregierung sieht es insbesondere als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und junge Menschen zu stärken, ihnen Selbstbewusstsein und sinnvolle Lebensziele zu vermitteln, damit sie sich nicht zur Prostitution missbrauchen lassen. Zu diesen Themenbereichen gibt es eine Vielzahl an Fortbildungen der landesweiten Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen für Fachkräfte aus Einrichtungen, die mit Familien sowie Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die überörtlichen Träger werden vom Freistaat gefördert. Weiterhin gibt es von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher Ebene verschiedene Projekte zur Lebenskompetenz- und Gesundheitsförderung, zur sexuellen Aufklärung und geschlechtsspezifischen Förderung sowie zur Erziehung zur verantwortungsvollen Mediennutzung. Die Kommunen erhalten über die Jugendpauschale Mittel des Freistaates zur Förderung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.

**3. Plant die Staatsregierung, Haushaltsmittel einzusetzen bzw. zu erhöhen, um in den Ballungszentren die Beratung von Prostituierten – gerade auch mit Fokus auf die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen – zu ermöglichen, wenn ja, in welchem Titel und in welchem Umfang?**

Mittel für eine Beratung von Prostituierten sind im Regierungsentwurf für den Haushalt 2015/2016 nicht vorgesehen.

**4. Welche Maßnahmen zum Ausbau der Sozial- und Beratungsangebote für Prostituierte plant die Staatsregierung?**

Hierzu sind vorerst keine Maßnahmen geplant.

**5. Welche Beratungsangebote für Frauen, Männer und Transsexuelle existieren im Freistaat Sachsen im Vorfeld der Ausübung der Prostitution?**

Der Staatsregierung sind keine derartigen Beratungsangebote in Sachsen bekannt.

**6. Welche Erkenntnisse gibt es seitens der Staatsregierung bezüglich Drogensucht, HIV, Hepatitis oder anderen meldepflichtigen Erkrankungen bei Prostituierten und wie hat sich hier die Situation im Zeitraum von 2002 bis 2014 entwickelt?**

Statistische Erhebungen zur Drogensucht bei Prostituierten werden von den Gesundheitsämtern nicht erstellt. Hinsichtlich der Entwicklung von HIV, Hepatitis oder anderen meldepflichtigen Erkrankungen bei Prostituierten wird exemplarisch auf die Jahre 2010 und 2011 (Anlage 4) verwiesen.

- 7. In welchen Gesundheitsämtern gibt es für Prostituierte das Angebot, sich im Sinne von § 19 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz kostenlos gynäkologisch untersuchen und medizinisch behandeln und beraten zu lassen? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten.)**

Der § 19 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes verweist nicht explizit auf gynäkologische Untersuchungen.

Gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution besteht in Gemeinden unter 50.000 Einwohnern ein allgemeines Verbot der Prostitution. Dementsprechend konzentriert sich i. d. R. die Beratung zu und Untersuchung auf sexuell übertragbare Krankheiten von Prostituierten auf die drei Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig sowie auf Zwickau. Alternativ besteht die Möglichkeit der Beratung und Untersuchung bei niedergelassenen Ärzten, so auch in der Stadt Plauen.

- 8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Inanspruchnahme der unter 7. genannten Angebote der Gesundheitsämter? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002 bis 2014, nach Geschlecht sowie nach anonymer Inanspruchnahme.)**

Die Nutzung der Beratungs- und Untersuchungsangebote in den Gesundheitsämtern erfolgt gezielt bei Beschwerden, bei Impfwunsch sowie bei stattgefundenen Risikokontakten.

Prostituierte, die ein regelmäßiges STD-Screening nutzen, stellen sich 2 bis 4 mal pro Jahr vor. „Neueinsteigerinnen“ kommen v. a. nach Kontakt mit Streetworkers, aber auch auf Empfehlung von Kolleginnen bzw. auf „Wunsch des Club-Betreibers/Vermieters“.

Die Beratung „vor Ort“ durch die Streetworker wird gut angenommen und bei auftretenden psychosozialen Problemen nachgefragt.

Zur Inanspruchnahme wird exemplarisch auf die Jahre 2010 bis 2013 (Anlage 5) verwiesen.

- 9. Wie sind die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 19 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz jeweils personell ausgestattet? (Bitte aufschlüsseln nach VzÄ sowie Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Es wird auf die Anlage 6 verwiesen.

- 10. Welche Gesundheitsämter bieten eine aufsuchende Beratung an? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Die Gesundheitsämter Dresden und Leipzig bieten regelmäßig eine aufsuchende Beratung an.

**11. Welche Gesundheitsämter bieten nach Kenntnis der Staatsregierung auch fremdsprachige Beratung für Prostituierte an? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie Sprachen.)**

Nach Kenntnisstand der Staatsregierung bieten die Gesundheitsämter keine fremdsprachige Beratung für Prostituierte an. Im Bedarfsfall kann ein Dolmetscher herangezogen werden.

**12. Verfügen die Gesundheitsämter nach Kenntnis der Staatsregierung über Informationsbroschüren für Prostituierte in Fremdsprachen, wenn ja, in welchen Sprachen?**

Nach Kenntnisstand der Staatsregierung verfügen die Gesundheitsämter über keine eigenen fremdsprachigen Informationsbroschüren für Prostituierte. Die fremdsprachigen Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung werden für diese Zwecke verwendet.

**13. In welchen Gesundheitsämtern im Freistaat Sachsen werden regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen bzw. Sprechstunden für Prostituierte angeboten und wie werden diese in Anspruch genommen? (Bitte aufschlüsseln für die jeweiligen Gesundheitsämter, nach Geschlecht für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen B.III.7 und 8 verwiesen.

**14. In welchen Gesundheitsämtern wird mit der Hilfe von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern soziale Beratung für Prostituierte und aufsuchende Arbeit angeboten? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten.)**

Die Gesundheitsämter Dresden und Leipzig bieten regelmäßig mit der Hilfe von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern soziale Beratung für Prostituierte und aufsuchende Arbeit an.

**15. Welche Anlaufstellen im Freistaat Sachsen bieten Prostituierten eine Unterstützung beim Ausstieg aus der Prostitution?**

Es gibt derzeit keine vom Freistaat geförderten Beratungsstellen für den Ausstieg aus der Prostitution.

**16. Wie wurden diese Ausstiegshilfen seit deren Bestehen jeweils in Anspruch genommen?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage B.III.15 verwiesen.

**17. Wie vielen Prostituierten gelang konkret mit welchen Hilfen der Ausstieg? (Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht für die Jahre 2002 bis 2014.)**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**18. An welche Anlaufstellen der Staatsverwaltung und der kommunalen Verwaltungen sowie freier Träger können sich von Gewalt – durch Zuhälter, Freier oder Dritte – betroffene Prostituierte wenden?**

Bei Vorliegen einer Straftat bzw. bereits bei deren Androhung können sich die Betroffenen in jedem Fall an die nächste Polizeidienststelle wenden. Gleichzeitig werden die Betroffenen auf ihr Recht hingewiesen, Kontakt mit einer entsprechenden Opferhilfeeinrichtung aufzunehmen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Die Betreuung von Opfern von Straftaten und auch die Begleitung von Opferzeugen erfolgt im Freistaat Sachsen durch überregional tätige Opferhilfeinrichtungen, wie vor allem durch die Opferhilfe Sachsen e.V., den WEISSEN RING e.V. oder den Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Sachsen e. V. Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden von den verschiedenen Einrichtungen der Opferhilfe/des Opferschutzes an die Fachberatungsstelle KOBRAnet weitervermittelt. Prostituierte, die Opfer von Gewalt geworden sind, finden Unterstützung in den regionalen Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, in deren Mittelpunkt die sieben sächsischen Interventions- und Koordinierungsstellen wie auch die sächsischen Frauenhäuser stehen. Unterstützung erhalten Betroffene von Zwangsprostitution, Menschenhandel oder Ausbeutung in der Prostitution auch über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

**19. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit dafür, Freier zum Thema Zwangsprostitution zu sensibilisieren? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?**

Die Sächsische Staatsregierung plant keine Maßnahmen zur Sensibilisierung von Freiern. Bezogen auf Freier, welche die menschenverachtenden Umstände von Zwangsprostitution und Menschenhandel wissentlich in Kauf nehmen und für ihre Zwecke ausnutzen, erscheinen Strategien einer sensibilisierenden Pädagogik wenig zielführend. Stattdessen plädiert die Staatsregierung für die Einführung einer Bestrafung derjenigen Freier, die wissentlich die Zwangslage eines Opfers von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung missbrauchen. Mit einer entsprechenden Strafvorschrift würde klar zum Ausdruck gebracht, dass die Rechtsordnung eine bedenkenlose sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht länger hinzunehmen bereit ist. Auf diese Weise kann zu einer Bewusstseinsänderung auf Seiten der Freier beigetragen werden. In Bezug auf die Schaffung eines Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern hat die Sächsische Staatsregierung einen entsprechenden Antrag Bayerns im Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates am 11. März 2015 (BR-Drs. 54/15) unterstützt.

**20. Welche Beratungsangebote gibt es für männliche und welche für transsexuelle Prostituierte?**

Überspezielle Beratungsangebote für männliche und transsexuelle Prostituierte liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Neben den Gesundheitsämtern, die von

allen Prostituierten aufgesucht werden können, bieten die psychosozialen Beratungsstellen der sächsischen AIDS-Hilfen Beratungen für Mann-Mann-Prostituierte an.

#### IV. Sperrbezirke

- Für welche sächsischen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat die Landesdirektion wann und mit welchem Inhalt eine Rechtsverordnung nach Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EGStGB (sog. Sperrbezirksverordnung) erlassen?**

Es wird auf die Antwort auf die Frage B.I.18 verwiesen.

- Wie viele Verstöße gegen die jeweilige Sperrbezirksverordnung wurden bis jetzt festgestellt und wie wurden diese jeweils geahndet? (Bitte aufschlüsseln seit Existenz der jeweiligen Sperrbezirksverordnung jeweils für die einzelnen Gemeinden.)**

Gemeinde / Landkreis	Anzahl der Verfahren wegen Verstößen gegen die Sperrbezirksverordnung	Art der Ahndung
Stadt Chemnitz	21	1x Bußgeld  20x ohne förmliches Verfahren Aufrückerungen zur Beendigung der Prostitution ausgesprochen, denen umgehend Folge geleistet wurde.
Stadt Dresden	12	4x Bußgeld
Stadt Leipzig	421	477x Bußgeld (umfasst sowohl Verstöße gegen die Sperrgebiete verordnung durch Prostituierte als auch Verstöße durch Freier gegen die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig. Eine Differenzierung ist nicht möglich, da hierüber keine gesonderte Statistik geführt wird.)
Stadt Plauen	35	25x Untersagung der Ausübung der Prostitution
Stadt Zwickau	Fehlmeldung	entfällt

Unter den Voraussetzungen des § 184e StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 (Ausübung der verbotenen Prostitution) stellt der Verstoß gegen eine Sperrbezirksverordnung darüber hinaus eine Straftat dar. Hinsichtlich der unter dem Tatvorwurf des § 184e StGB in der Fassung vom 31. Oktober 2008 bzw. der §§ 184a, 184d StGB a. F. durch die sächsischen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren wird auf die Anlage 7 verwiesen. Die darin enthaltenen Daten beruhen auf einer elektronischen Recherche in den Verfahrensdatenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit

dem Stand 17. März 2015. Eine Differenzierung nach Tatorten, d. h. nach den o. g. Städten, ist dabei nicht möglich, da die Eingabe des Tatortes kein Pflichtfeld in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften ist und daher keine sicheren Angaben hierzu gemacht werden können.

**3. Wie viele Verstöße gegen das in § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution geregelte Verbot der Prostitution in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern wurden bis jetzt festgestellt und wie wurden diese jeweils geahndet?**

Seit Bestehen der angefragten Verordnung wurden 19 Verstöße festgestellt, von denen bisher fünf mit einem Bußgeld geahndet wurden. Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage B.IV.2, letzter Absatz, verwiesen.

**4. Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der jeweiligen Sperrbezirksverordnungen zuständig?**

Für die Überwachung der Sperrbezirksverordnungen sind die Polizeibehörden gemäß § 60 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) und in Eilfällen der Polizeivollzugsdienst gemäß § 60 Abs. 2 SächsPolG zuständig.

Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren obliegt gemäß § 36 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

**5. Wie viele Personalstellen (VzÄ) stehen dafür zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln seit Existenz der jeweiligen Sperrbezirksverordnung jeweils für die einzelnen Gemeinden.)**

Stadt Chemnitz	0,05 VzÄ
Stadt Dresden	Nicht ermittelbar, da auch andere Aufgaben von diesen Mitarbeitern wahrgenommen werden.
Stadt Leipzig	Nicht ermittelbar, da auch andere Aufgaben von diesen Mitarbeitern wahrgenommen werden.
Stadt Plauen	Nicht ermittelbar, da auch andere Aufgaben von diesen Mitarbeitern wahrgenommen werden.
Stadt Zwickau	0,1 VzÄ

**6. Wie beurteilt die Staatsregierung den wirtschaftlichen und sozialen Druck sowie das Gefährdungspotenzial für Prostituierte durch die Ausgrenzung von Prostitution in Randbezirke?**

Die Verdrängung der Prostitution in städtische Randbezirke erschwert die Kontrolle und macht Prostitution anfällig für Eigentums- und Gewaltdelikte. Wegen dieses Gefährdungspotenzials soll die Ausübung der Prostitution gesetzlich geregelt werden – wie es die Bundesregierung vorsieht.

**7. Wie haben sich im Zusammenhang mit Prostitution verübte Gewaltdelikte vor und nach der Etablierung von Sperrbezirken in den jeweiligen Gemeinden entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbeständen seit Existenz der jeweiligen Sperrbezirksverordnung.)**

Wie sich im Zusammenhang mit Prostitution verübte Gewaltdelikte vor und nach der Etablierung von Sperrbezirken in den jeweiligen Gemeinden entwickelt haben, wird statistisch nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

**8. Was wird von wem unternommen, um den Prostituierten Schutz in dem ausgegrenzten Bezirk zu gewährleisten?**

Soweit in ausgegrenzten Bezirken der Prostitution nachgegangen wird, greifen die Mechanismen der informellen Sozialkontrolle.

**V. Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes**

**1. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit zur Reformierung des Prostitutionsgesetzes? Falls ja, in welchen Punkten? Falls nein, warum nicht?**

Aus sozialpolitischer Sicht wird die Notwendigkeit der Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und für Angebote anderer sexueller Dienstleistungen, wie sie die Bundesregierung in ihren „Eckpunkten eines Gesetzes zum Schutz der in der Prostitution Tätigen (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG)“ anstrebt, gesehen.

Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Fragen B.II.1 und 2 verwiesen.

**2. Inwieweit war bzw. ist die Staatsregierung in die Erarbeitung der Novellierung des Prostitutionsgesetzes auf Bundesebene oder zwischen den Ländern involviert?**

Die Sächsische Staatsregierung hat ihre Positionen im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12. Juni 2014 veranstalteten Anhörung zur Regulierung der Prostitution dargelegt. Sie ist der Auffassung, dass es eines breiten gesellschaftlichen und länderübergreifenden Konsenses bedarf, um wirksame Regelungen zur Prostitution zu schaffen und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung konsequent zu bekämpfen. In die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene bringt sich die Sächsische Staatsregierung im Rahmen ihrer Beteiligung im Bundesrat ein. Ziel ist ein wirksamerer Schutz der Opfer und



eine effektivere Strafverfolgung, ohne dass Prostitution per se stigmatisiert wird. In Bezug auf die Schaffung eines Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern hat die Sächsische Staatsregierung einen entsprechenden Antrag Bayerns im Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates am 11. März 2015 (BR-Drs. 54/15) unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Ulbig".

Markus Ulbig

**Anlagen: 7**

**Beschuldigte mit Strafvorschrift §§ 180b, 181, 232 StGB**

		<b>Anzahl</b>
<b>Eingangsjahr bei der Staatsanwaltschaft</b>		
<b>davon Strafvorschrift</b>		
<b>davon Geschlecht (m/w)</b>		
<b>davon Staatsangehörigkeit</b>		
<b>davon staatsanwaltschaftliche Erledigungsart</b>		
<b>2002</b>		<b>2</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>2</b>
m		2
<b>Deutschland</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
<b>Ukraine</b>		<b>1</b>
Sonstige (vorläufige) Einstellung		1
<b>2003</b>		<b>11</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>3</b>
m		2
<b>Deutschland</b>		<b>2</b>
Anklage vor dem Strafrichter		1
Einstellung nach § 170 II StPO		1
w		1
<b>Tschechische Republik</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
<b>§ 181 StGB</b>		<b>8</b>
m		6
<b>Deutschland</b>		<b>4</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		2
Verbindung mit einer anderen Sache		2
<b>Libanon</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
<b>Tschechische Republik</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
w		2
<b>Deutschland</b>		<b>2</b>
Anklage vor der Großen Strafkammer		1
Verbindung mit einer anderen Sache		1
<b>2004</b>		<b>21</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>11</b>
m		8
<b>Deutschland</b>		<b>7</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		2
Anklage vor dem Strafrichter		2
Einstellung nach § 170 II StPO		1
Verbindung mit einer anderen Sache		2
<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>		<b>1</b>
Anklage vor der Jugendkammer		1
w		3
<b>Bulgarien</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Jugendrichter		1
<b>Deutschland</b>		<b>2</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
Einstellung nach § 170 II StPO		1
<b>§ 181 StGB</b>		<b>10</b>
m		8
<b>Aserbaidschanische Republik</b>		<b>1</b>
Anklage vor der Großen Strafkammer		1
<b>Deutschland</b>		<b>5</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		2
Anklage vor der Großen Strafkammer		2
Einstellung nach § 153c StPO		1
<b>Mazedonien</b>		<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht		1
<b>Tschechische Republik</b>		<b>1</b>

	Einstellung nach § 170 II StPO	1
w		2
	<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>2005</b>		<b>26</b>
§ 180b StGB		<b>14</b>
m		12
	<b>Albanien</b>	<b>1</b>
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	<b>Aserbaidschanische Republik</b>	<b>1</b>
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	<b>Deutschland</b>	<b>7</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	4
	Anklage vor dem Jugendschöfengericht	2
	Einstellung nach § 154 I StPO	1
	<b>Slowakei</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	<b>Tschechische Republik</b>	<b>2</b>
	Sonstige (vorläufige) Einstellung	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
w		2
	<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	<b>Russische Föderation</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
§ 181 StGB		<b>5</b>
m		5
	<b>Bulgarien</b>	<b>1</b>
	Sonstige (vorläufige) Einstellung	1
	<b>Deutschland</b>	<b>3</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	3
	<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
§ 232 StGB		<b>7</b>
m		5
	<b>Deutschland</b>	<b>4</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	2
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	Einstellung nach § 153a I StPO	1
	<b>Russische Föderation</b>	<b>1</b>
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
w		2
	<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	2
<b>2006</b>		<b>13</b>
§ 180b StGB		<b>2</b>
m		1
	<b>Türkei</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
w		1
	<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
§ 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB		<b>1</b>
m		1
	<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
§ 232 StGB		<b>10</b>
m		7
	<b>Deutschland</b>	<b>4</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	Einstellung nach § 153a I StPO	1
	Verbindung mit einer anderen Sache	2
	<b>Italien</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 170 II StPO	1

<b>Polen</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Russische Föderation</b>	<b>1</b>
Verbindung mit einer anderen Sache	1
w	3
<b>Polen</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Vietnam</b>	<b>1</b>
Anklage vor dem Strafrichter	1
<b>2007</b>	<b>20</b>
<b>§ 180b StGB</b>	<b>1</b>
w	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 181 StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>	<b>16</b>
m	10
<b>Deutschland</b>	<b>7</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
Anklage vor dem Jugendschöfengericht	1
Anklage vor dem Schöfengericht	1
Anklage vor dem Strafrichter	1
Einstellung nach § 154 I StPO	2
<b>Ukraine</b>	<b>3</b>
Anklage vor der Großen Strafkammer	2
Sonstige (vorläufige) Einstellung	1
w	6
<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
Anklage vor dem Schöfengericht	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	1
<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Einstellung § 154b I StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>2</b>
Anklage vor dem Jugendschöfengericht	1
Anklage vor dem Schöfengericht	1
<b>§ 233 StGB</b>	<b>2</b>
m	2
<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
<b>2008</b>	<b>7</b>
<b>§ 180b StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>	<b>6</b>
m	5
<b>Deutschland</b>	<b>3</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	3
<b>Italien</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Slowakei</b>	<b>1</b>
Sonstige Erledigungsart	1
w	1
<b>Slowakei</b>	<b>1</b>
Sonstige Erledigungsart	1
<b>2009</b>	<b>12</b>
<b>§ 180b StGB</b>	<b>2</b>
m	1
<b>Rumänien</b>	<b>1</b>

	Sonstige Erledigungsart	1
w		1
	<b>Frankreich</b>	1
	Sonstige Erledigungsart	1
<b>§ 181 StGB</b>		1
w		1
	<b>Tschechische Republik</b>	1
	Anklage vor dem Schöffengericht	1
<b>§ 232 StGB</b>		9
m		2
	<b>Georgien</b>	1
	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
	<b>Tschechische Republik</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
w		7
	<b>Deutschland</b>	3
	Einstellung nach § 170 II StPO	2
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	<b>Litauen</b>	2
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	Verbindung mit einer anderen Sache	1
	<b>Nigeria</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	<b>Tschechische Republik</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>2010</b>		32
<b>§ 180b StGB</b>		1
m		1
	<b>Italien</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>		31
m		26
	<b>Deutschland</b>	16
	Einstellung nach § 170 II StPO	12
	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	2
	Anklage vor dem Schöffengericht	1
	Sonstige Erledigungsart	1
	<b>Italien</b>	1
	Anklage vor dem Schöffengericht	1
	<b>Litauen</b>	4
	Anklage vor der Großen Strafkammer	1
	Einstellung nach § 154 I StPO	1
	Sonstige Erledigungsart	1
	Verbindung mit einer anderen Sache	1
	<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>	2
	Einstellung nach § 170 II StPO	2
	<b>Tschechische Republik</b>	3
	Einstellung nach § 170 II StPO	3
w		5
	<b>Deutschland</b>	2
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	Einstellung nach § 153a I StPO	1
	<b>Nigeria</b>	1
	Verbindung mit einer anderen Sache	1
	<b>Slowakei</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
	<b>Ukraine</b>	1
	Einstellung nach § 153a I StPO	1
<b>2011</b>		38
<b>§ 180b StGB</b>		1
m		1
	<b>Polen</b>	1
	Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB</b>		2
m		2

<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>	<b>35</b>
m	18
<b>Deutschland</b>	<b>11</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	9
Verbindung mit einer anderen Sache	2
<b>Libanon</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Rumänien</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Anklage vor dem Schöffengericht	1
<b>Ukraine</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Ungarn</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Einstellung nach § 154f StPO	1
w	17
<b>Bulgarien</b>	<b>3</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	3
<b>Deutschland</b>	<b>10</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	7
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	2
Verbindung mit einer anderen Sache	1
<b>Italien</b>	<b>1</b>
Verbindung mit einer anderen Sache	1
<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>2012</b>	<b>24</b>
<b>§ 180b StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB</b>	<b>6</b>
m	5
<b>Albanien</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
<b>Rumänien</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
w	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>	<b>16</b>
m	7
<b>Deutschland</b>	<b>5</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Anklage vor dem Schöffengericht	1
Anklage vor der Großen Strafkammer	1
Einstellung nach § 154 I StPO	2
<b>Rumänien</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 154f StPO	1

<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
Anklage vor dem Schöffengericht	1
w	9
<b>Deutschland</b>	<b>5</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
Anklage vor dem Schöffengericht	1
Anklage vor der Großen Strafkammer	1
Einstellung nach § 153a I StPO	1
<b>Rumänien</b>	<b>2</b>
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
Einstellung nach § 154f StPO	1
<b>Ukraine</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
<b>2013</b>	<b>26</b>
<b>§ 180b StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 Abs. 4 Nr. 1 StGB</b>	<b>1</b>
m	1
<b>Türkei</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>	<b>24</b>
m	22
<b>Bulgarien</b>	<b>3</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	3
<b>Deutschland</b>	<b>6</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	6
<b>Italien</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
<b>Rumänien</b>	<b>7</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	5
Anklage vor dem Schöffengericht	1
Einstellung nach § 153 I StPO	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Ungarn</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Anklage vor dem Schwurgericht	1
w	2
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
Anklage vor dem Schwurgericht	1
<b>2014</b>	<b>21</b>
<b>§ 232 Abs. 3 Ziff. 3 StGB</b>	<b>5</b>
m	4
<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	2
<b>Spanien</b>	<b>1</b>
anhängig	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 170 II StPO	1
w	1
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
Einstellung nach § 153 I StPO	1
<b>§ 232 Abs. 4 Ziff. 1 StGB</b>	<b>2</b>
m	2
<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
anhängig	1
<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>

	Einstellung nach § 170 II StPO	1
<b>§ 232 StGB</b>		<b>14</b>
m		10
<b>Bulgarien</b>		1
Einstellung nach § 153c StPO		1
<b>Deutschland</b>		<b>8</b>
Einstellung nach § 170 II StPO		4
anhängig		4
<b>Ungarn</b>		1
Einstellung nach § 170 II StPO		1
w		4
<b>Rumänien</b>		1
Einstellung nach § 170 II StPO		1
<b>Tschechische Republik</b>		1
anhängig		1
<b>Ungarn</b>		<b>2</b>
Einstellung nach § 170 II StPO		2
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>253</b>

**Beschuldigte mit Strafvorschrift §§ 180b, 181, 232 StGB**

		Anzahl
<b>Eingangsjahr bei der Staatsanwaltschaft</b>		
<b>davon Strafvorschrift</b>		
<b>davon Geschlecht (m/w)</b>		
<b>davon Staatsangehörigkeit</b>		
<b>davon gerichtliche Erledigungsart</b>		
<b>2000</b>		<b>5</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>4</b>
m		1
<b>Tschechische Republik</b>		1
Geldstrafe		1
w		3
<b>Russische Föderation</b>		2
Einstellung nach § 47 JGG		1
Freiheitsstrafe		1
<b>Weißrussland</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>§ 181 StGB</b>		1
m		1
<b>Deutschland</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>2001</b>		<b>3</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>3</b>
m		3
<b>Deutschland</b>		3
Freiheitsstrafe		2
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>2002</b>		<b>1</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>1</b>
m		1
<b>Deutschland</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>2003</b>		<b>10</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>2</b>
m		1
<b>Deutschland</b>		1
Freispruch		1
w		1
<b>Tschechische Republik</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>§ 181 StGB</b>		<b>8</b>
m		6
<b>Deutschland</b>		4
Freiheitsstrafe		2
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache		2
<b>Libanon</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>Tschechische Republik</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
w		2
<b>Deutschland</b>		2
Freiheitsstrafe		1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache		1
<b>2004</b>		<b>13</b>
<b>§ 180b StGB</b>		<b>6</b>

m		4
<b>Deutschland</b>		3
Freispruch		1
Geldstrafe		2
<b>Staatsangehörigkeit ungeklärt</b>		1
Freiheitsstrafe		1
w		2
<b>Bulgarien</b>		1
Geldstrafe		1
<b>Deutschland</b>		1
Geldstrafe		1
<b>§ 181 StGB</b>		7
m		6
<b>Aserbaidschanische Republik, Russische Föderation</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>Deutschland</b>		4
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO		1
Einstellung nach § 206 a StPO		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		2
<b>Mazedonien</b>		1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO		1
w		1
<b>Deutschland</b>		1
Freiheitsstrafe		1
<b>2005</b>		5
<b>§ 180b StGB</b>		3
m		3
<b>Albanien</b>		1
Freiheitsstrafe		1
<b>Deutschland</b>		2
Einstellung nach § 153a II StPO		1
Freiheitsstrafe		1
<b>§ 232 StGB</b>		2
m		2
<b>Deutschland</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>Russische Föderation</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>2006</b>		1
<b>§ 232 StGB</b>		1
w		1
<b>Vietnam</b>		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
<b>2007</b>		9
<b>§ 232 StGB</b>		9
m		5
<b>Deutschland</b>		3
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		2
<b>Ukraine</b>		2
Freiheitsstrafe		1
Freiheitsstrafe zur Bewährung		1
w		4
<b>Deutschland</b>		2
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO		1
Freispruch		1
<b>Tschechische Republik</b>		2

	Freiheitsstrafe zur Bewährung	2
<b>2009</b>		<b>3</b>
	<b>§ 181 StGB</b>	<b>1</b>
W		1
	<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
	<b>§ 232 StGB</b>	<b>2</b>
W		2
	<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
	<b>Litauen</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
<b>2010</b>		<b>3</b>
	<b>§ 232 StGB</b>	<b>3</b>
m		3
	<b>Deutschland</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
	<b>Italien</b>	<b>1</b>
	Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO	1
	<b>Litauen</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe	1
<b>2011</b>		<b>1</b>
	<b>§ 232 StGB</b>	<b>1</b>
m		1
	<b>Tschechische Republik</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
<b>2012</b>		<b>5</b>
	<b>§ 232 StGB</b>	<b>5</b>
m		3
	<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
	Freispruch	1
	<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
	Freispruch	1
w		2
	<b>Deutschland</b>	<b>2</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
	Freispruch	1
<b>2013</b>		<b>3</b>
	<b>§ 232 StGB</b>	<b>3</b>
m		2
	<b>Rumänien</b>	<b>1</b>
	Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt	1
	<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
w		1
	<b>Ungarn</b>	<b>1</b>
	Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>62</b>

## Selbständig tätige Prostituierte bzw. Prostitutionsstätten in Sachsen

Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt	Finanzamt	weiblich													männlich												
		2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Kreisfreie Stadt Chemnitz	214 Chemnitz-Süd	2	3	4	5	8	12	12	16	25	36	39	52	51													
	215 Chemnitz-Mitte	2	2	4	6	7	8	9	19	20	29	28	32	33	1												
Kreisfreie Stadt Dresden	202 Dresden-Nord	1	2	2	3	3	3	3	4	6	4	4	5	5													
	203 Dresden-Süd		1	1	2	2	6	8	15	12	17	20	18	15		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Kreisfreie Stadt Leipzig	231 Leipzig II	1	3	2	4	4	5	6	6	5	9	11	12	17													
	232 Leipzig I	3	4	3	4	6	10	10	12	16	26	25	26	25		1	1	2	2	1	1						
Landkreis Bautzen	204 Bautzen	1	1	1	1	1	1	3	2		2	4	4	4													
	213 Hoyerswerda													1	1												
Erzgebirgskreis	217 Annaberg																										
	218 Schwarzenberg	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1													
	224 Stollberg										1	1	2	2	1	1											
	228 Zschopau										1	1	1	1													
Landkreis Görlitz	207 Görlitz							1	1	1	2	3	3	3													
Landkreis Leipzig	235 Borna						1	1	1	1	1	1	1	1													
	238 Grimma							1	2	3	4	4	2	2	2	3											
Landkreis Meißen	209 Meißen	1	1	2	2	3	4	5	7	7	6	4	4	3													
Landkreis Mittelsachsen	236 Döbeln	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1															
	220 Freiberg					1	1	1	2	3	1	1	1	1													
	222 Mittweida							1		2	2	3	4	4	3												
Landkreis Nordsachsen	237 Eilenburg	1	2	2	2	2	2	4	4	4	4	4	4	5	6												
	239 Oschatz													1	1	1											
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	206 Freital							1	1	2	2	3	4	5	4												
	210 Pirna								4	4	6	4	3	2	2	3										1	1
Vogtlandkreis	223 Plauen				3	3	4	4	5	6	6	5	8	9	12		1	1	1	1	1						
Landkreis Zwickau	227 Zwickau	5	5	7	8	9	10	10	14	15	16	18	21	23													
	221 Hohenstein-Ernstthal						1	1	1	2	3	2	2	1	1												
Summen		19	26	33	43	55	78	91	130	138	177	189	209	214	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	

**Anlage 4**

**Diagnostik durch die Gesundheitsämter im Jahr 2010**

	Anzahl der untersuchten Fälle							darunter positive Fälle						
	Gesamt		Frauen		Männer			Gesamt		Frauen		Männer		
	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte	davon	Prostituierte
HIV	5530	409	2431	397	3099	12	33	1	5	1	28	0		
Hepatitis A	1827	294	740	286	1087	8	1	0	0	0	1	0		
Hepatitis B	1924	304	754	296	1170	8	4	1	1	1	3	0		
Hepatitis C	1900	298	759	288	1141	10	4	3	2	2	2	1		
Lues	2078	418	681	406	1397	12	25	1	1	1	24	0		
Chlamydien	3395	945	1164	909	2231	36	31	5	7	5	24	0		
Gonorrhoe	3395	961	1160	925	2235	36	73	10	11	10	62	0		
Candidose	591	278	324	277	267	1	135	115	129	115	6	0		
Trichomon.	135	114	116	114	19	0	32	23	24	23	8	0		
HPV	753	275	291	275	462	0	14	1	1	1	13	0		
Herp.genit.	750	266	282	266	468	0	11	7	7	7	4	0		
Aminkolp.	548	383	544	383	4	0	175	161	174	161	1	0		
andere STD	119	0	95	0	24	0	78	0	71	0	7	0		
<b>Gesamt</b>	<b>22945</b>	<b>4945</b>	<b>9341</b>	<b>4822</b>	<b>13604</b>	<b>123</b>	<b>618</b>	<b>328</b>	<b>433</b>	<b>327</b>	<b>183</b>	<b>1</b>		

**Anlage 4**

**Diagnostik durch die Gesundheitsämter im Jahr 2011**

	Anzahl der untersuchten Fälle							darunter positive Fälle					
	Gesamt		Frauen		Männer			Gesamt		Frauen		Männer	
		davon Prostituierte		davon Prostituierte		davon Prostituierte			davon Prostituierte		davon Prostituierte		davon Prostituierte
HIV	5742	458	2061*	289*	2886*	9*	65	0	6	0	59	0	0
Hepatitis A	1572	279	620	276	952	3	2	0	2	0	0	0	0
Hepatitis B	1762	290	640	287	1122	3	4	1	1	1	3	0	0
Hepatitis C	1825	289	685	285	1140	4	9	2	2	2	7	0	0
Lues	2041	454	629	445	1412	9	32	0	0	0	32	0	0
Chlamydien	3915	1193	1481	1154	2434	39	120	26	46	25	74	1	0
Gonorrhoe	3858	1211	1446	1172	2412	39	81	16	17	16	64	0	0
Candidose	559	282	316	282	243	0	126	110	119	110	7	0	0
Trichomon.	74	62	62	62	12	0	20	18	18	18	2	0	0
HPV	741	254	272	254	469	0	25	8	8	8	17	0	0
Herp.genit.	730	243	261	243	469	0	8	3	4	3	4	0	0
Aminkolp.	710	558	710	558	0	0	170	157	170	157	0	0	0
andere STD	121	0	106	0	15	0	101	0	94	0	7	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>23650</b>	<b>5573</b>	<b>9289</b>	<b>5307</b>	<b>13566</b>	<b>106</b>	<b>763</b>	<b>341</b>	<b>487</b>	<b>340</b>	<b>276</b>	<b>1</b>	

\* Hierbei fehlen die Angaben der Kreisfreien Stadt Chemnitz

**Anlage 5****Beratungen durch die Gesundheitsämter getrennt nach Landesdirektionsdienststellen 2010**

	Dresden	davon Prostituierte	Leipzig	davon Prostituierte	Chemnitz	davon Prostituierte	Gesamt	davon Prostituierte
psychosoziale Beratungen ohne Test (Sozialberatungen, Kriseninterventionen etc.)	2094	394	690	46	1003	325	3787	765
Testberatungen	2160	154	2262	87	1427	230	5849	471
Ergebnismitteilungen	2108	154	2168	87	1203	195	5479	436
Telefonberatungen/E-Mail	694	0	69	0	656	86	1419	86
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>7056</b>	<b>702</b>	<b>5189</b>	<b>220</b>	<b>4289</b>	<b>836</b>	<b>16534</b>	<b>1758</b>

**Anlage 5**

**Beratungen durch die Gesundheitsämter getrennt nach Landesdirektionsdienststellen 2011**

	Dresden*	davon Prostituierte	Leipzig	davon Prostituierte	Chemnitz	davon Prostituierte	Gesamt	davon Prostituierte
psychosoziale Beratungen ohne Test (Sozialberatungen, Kriseninterventionen etc.)	2608	675	687	39	818	236	<b>4313</b>	<b>950</b>
Testberatungen	2353	222	2345	70	1437	343	<b>5849</b>	<b>635</b>
Ergebnismitteilungen	2190	222	2259	70	1040	140	<b>5479</b>	<b>432</b>
Telefonberatungen/E-Mail	682	*	172	0	416	67	<b>1419</b>	<b>67</b>
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>7833</b>	<b>1119</b>	<b>5463</b>	<b>179</b>	<b>3711</b>	<b>786</b>	<b>17060</b>	<b>2084</b>
<b>Vergleich 2010</b>	<b>7056</b>	<b>702</b>	<b>5189</b>	<b>220</b>	<b>4289</b>	<b>836</b>	<b>16534</b>	<b>1758</b>

\* Keine Differenzierung

**Anlage 5**

**Beratungen durch die Gesundheitsämter getrennt nach Landesdirektionsdienststellen 2012**

	Dresden*	davon Prostituierte	Leipzig	davon Prostituierte	Chemnitz	davon Prostituierte	Gesamt	davon Prostituierte
psychosoziale Beratungen ohne Test (Sozialberatungen, Kriseninterventionen etc.)	2866	654	305	15	1935	744	5106	1413
Testberatungen	2413	266	2240	50	167	2	4820	318
Ergebnismitteilungen	2247	266	2184	48	372	40	4803	354
Telefonberatungen/E-Mail	428	k. A.	101	k.A.	476	171	1005	171
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>7954</b>	<b>1186</b>	<b>4830</b>	<b>113</b>	<b>2950</b>	<b>957</b>	<b>15734</b>	<b>2256</b>
<b>Vergleich 2011</b>	<b>7833</b>	<b>1119</b>	<b>5463</b>	<b>179</b>	<b>3711</b>	<b>786</b>	<b>17060</b>	<b>2084</b>

\* Hierbei fehlen die Angaben des Landkreises Bautzen

**Anlage 5**

**Beratungen durch die Gesundheitsämter getrennt nach Landesdirektionsdienststellen 2013**

	Dresden	davon Prostituierte	Leipzig	davon Prostituierte	Chemnitz	davon Prostituierte	<b>Gesamt</b>	davon Prostituierte
psychosoziale Beratungen ohne Test (Sozialberatungen, Kriseninterventionen etc.)	1087	607	207	7	2637	282	<b>3931</b>	<b>896</b>
Testberatungen	3264	452	2282	54	1109	11	<b>6655</b>	<b>517</b>
Ergebnismitteilungen	3137	452	2260	50	1085	11	<b>4803</b>	<b>513</b>
Telefonberatungen/E-Mail	429	k. A.	370	19	818	81	<b>1005</b>	<b>100</b>
<b>Beratungen insgesamt</b>	<b>7917</b>	<b>1511</b>	<b>5119</b>	<b>130</b>	<b>5649</b>	<b>385</b>	<b>18685</b>	<b>2026</b>
<b>Vergleich 2012</b>	<b>7954*</b>	<b>1186*</b>	<b>4830</b>	<b>113</b>	<b>2950</b>	<b>957</b>	<b>15734*</b>	<b>2256*</b>

\* Hierbei fehlen die Angaben des Landkreises Bautzen

## Anlage 6

### Personelle Ausstattung der Gesundheitsämter zur HIV/AIDS- und STD-Beratung und Prävention

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Qualifikation	VzÄ
Stadt Chemnitz	Fachärztin Dermatologie/Venerologie	0,9
	Diplom-Sozialpädagogin	0,75
	Krankenschwester	0,75
Erzgebirgskreis	Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen	0,05
	Facharzt für Frauenheilkunde	0,05
	Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen	0,10
	Dipl.-Sozialarbeiter	0,05
	Fachkraft im Öffentlichen Gesundheitsdienst (FH)	0,20
	Mitarbeiter Amtsärztlicher Dienst	0,05
LK Mittelsachsen	Krankenschwester	0,2
	Dipl.-Gesundheitswirtin	0,1
	Krankenschwester	0,06
	Arzthelferin	0,06
Vogtlandkreis	Diplom-Sozialpädagogin (FH)	1,0
LK Zwickau	Fachärztin für Allgemeinmedizin	nach Bedarf
	Arzthelferin	
Stadt Dresden	Psychologischer Berater	1,0
	Ärztin	0,425
	Sozialpädagogin	1,0
	Sozialpädagogin	1,0
	Krankenschwester	1,0
LK Bautzen	Dipl.-Soziologin	0,275
	Diplom-Sozialpädagogin	nach Bedarf
	Krankenschwester	
LK Görlitz	Fachkraft im Öffentlichen Gesundheitsdienst	0,94
	Sozialarbeiterin	0,2
LK Meißen	Sozialmedizinische Assistentin	0,55
	Sozialarbeiterin	0,20
LK Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Krankenschwester	0,6
Stadt Leipzig	Ärztin	1,0
	Sozialarbeiter	1,0
	Sozialpädagogin	0,75
	Arzthelferin	1,0
LK Leipzig	Diplomsozialarbeiterin	0,1
	Sozialarbeiterin	0,25
	Magister Sozialpädagoge	0,15
LK Nordsachsen	Dipl.-Pflege- u. Gesundheitswissenschaftlerin/ Fach- krankenschwester f. Intensiv/Anästhesie	0,15
	Dipl.-Sozialarbeiter (FH)	0,25
	Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen	0,0925
	Verwaltungsfachangestellte	0,1

(Stand 31.12.13)

**Beschuldigte mit Strafvorschrift § 184e StGB bzw. §§ 184a, 184d StGB a.F. ab Eingangsjahr 1991**  
 Quelle: web.sta-Datenbanken mit Stand: 17.03.2015

<b>Eingangsjahr bei der Staatsanwaltschaft</b>		<b>Anzahl</b>	
<b>davon staatsanwaltschaftliche Erledigungsart</b>			
<b>davon gerichtliche Erledigungsart</b>			
<b>1998</b>		<b>2</b>	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	1	
	<b>Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe</b>	1	
	Geldstrafe		
<b>2000</b>		<b>1</b>	
	<b>Strafbefehlsantrag</b>	1	
	Geldstrafe	1	
<b>2003</b>		<b>1</b>	
	<b>Anklage</b>	1	
	Freiheitsstrafe	1	
<b>2004</b>		<b>4</b>	
	<b>Anklage</b>	1	
	Geldstrafe	1	
	<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	2	
	<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	1	
<b>2005</b>		<b>4</b>	
	<b>Anklage</b>	1	
	Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	1	
	<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	1	
	<b>Anklage</b>	1	
	Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	
<b>2006</b>		<b>6</b>	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	1	
	<b>Strafbefehlsantrag</b>	1	
	Freispruch	1	
	<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	1	
	<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	2	
	<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	1	
<b>2007</b>		<b>20</b>	
	<b>Anklage</b>	2	
	Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	2	
	<b>Strafbefehlsantrag</b>	4	
	Einstellung nach § 154 II StPO	1	
	Geldstrafe	3	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	5	
	<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	9	
<b>2008</b>		<b>52</b>	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	8	
	<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	1	
	<b>Anklage</b>	5	
	Maßnahmen/Zuchtmittel	1	
	Freiheitsstrafe	2	
	Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1	
	Freispruch	1	
	<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	28	
	<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	1	
	<b>Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe</b>	5	
	Geldstrafe	4	
	Einstellung nach § 153a II StPO	1	
	<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	4	
<b>2009</b>		<b>134</b>	
	<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	21	
	<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	8	
	<b>Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft</b>	1	
	<b>Anklage</b>	7	
	Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO	2	
	Freiheitsstrafe	2	
	Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	2	
	Geldstrafe	1	
	<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	78	

<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	<b>6</b>
<b>Strafbefehlsantrag</b>	<b>3</b>
Geldstrafe	3
Tod	1
<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	<b>9</b>
<b>2010</b>	<b>67</b>
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	<b>12</b>
<b>Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)</b>	<b>1</b>
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>39</b>
<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	<b>1</b>
<b>Strafbefehlsantrag</b>	<b>7</b>
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	1
Geldstrafe	6
<b>Tod</b>	<b>5</b>
<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	<b>2</b>
<b>2011</b>	<b>53</b>
<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	<b>7</b>
<b>Strafbefehlsantrag</b>	<b>7</b>
Geldstrafe	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	<b>5</b>
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	<b>10</b>
<b>Einstellung nach § 153a I StPO</b>	<b>3</b>
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>20</b>
<b>Anklage</b>	<b>1</b>
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1
<b>2012</b>	<b>55</b>
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	<b>19</b>
<b>Einstellung nach § 153a I StPO</b>	<b>5</b>
<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	<b>2</b>
<b>Strafbefehlsantrag</b>	<b>8</b>
Geldstrafe	6
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1
Einstellung nach § 205 StPO	1
<b>Anklage</b>	<b>2</b>
Freiheitsstrafe	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>13</b>
<b>Tod</b>	<b>2</b>
<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	<b>3</b>
<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	<b>1</b>
<b>2013</b>	<b>43</b>
<b>Einstellung nach § 153a I StPO</b>	<b>4</b>
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	<b>17</b>
<b>Anklage</b>	<b>1</b>
Freiheitsstrafe zur Bewährung	1
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>16</b>
<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	<b>2</b>
<b>Strafbefehlsantrag</b>	<b>1</b>
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
<b>Verbindung mit einer anderen Sache</b>	<b>1</b>
<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	<b>1</b>
<b>2014</b>	<b>20</b>
<b>Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi</b>	<b>2</b>
<b>Einstellung nach § 170 II StPO</b>	<b>5</b>
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>12</b>
<b>Einstellung nach § 153 I StPO</b>	<b>1</b>
<b>2015</b>	<b>2</b>
<b>Einstellung nach § 154 I StPO</b>	<b>1</b>
<b>Einstellung nach § 154f StPO</b>	<b>1</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>464</b>